

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2018

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Beschluss 64:

Der Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Mit Mehrheit bei 1 Enthaltung

Die Änderung der Geschäftsordnung hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Änderung
der Geschäftsordnung für die Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 12. Januar 2018

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert am 11. Januar 2017 (KABl. S. 79), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 8 Satz 3 werden die Wörter „der Landessynode oder“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Tagungsausschüsse treten entsprechend dem durch die Kirchenleitung vorgelegten Tagungsplan zusammen. Die oder der Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses führt den Vorsitz des Tagungsausschusses. In der ersten Sitzung nach der Neubildung der Landessynode führt die oder der bisherige Vorsitzende des entsprechenden Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz im Tagungsausschuss.
Im Verhinderungsfall führt die oder der jeweilige stellvertretende oder bisher stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Synodalausschusses den Vorsitz. Sofern ein Mitglied des Tagungsausschusses einen entsprechenden Antrag stellt, ist eine Wahl der oder des Vorsitzenden durchzuführen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sofern Absatz 4 nicht greift, legt die Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung fest, welches Mitglied der Landessynode den Tagungsausschuss einberuft. Sofern möglich, soll dies kein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung sein. Der Ausschuss wählt im Anschluss an seine Einberufung ein Mitglied für den Vorsitz.“

- c) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Jeder Ausschuss regelt zu Beginn seiner ersten Sitzung die Schriftführung.“
 - d) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 7 bis 12.
 - e) In dem neuen Absatz 12 werden die Nummern „8“ und „9“ durch die Nummern „9“ und „10“ ersetzt.
- 3. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung.“
 - 4. § 36 wird aufgehoben. Die §§ 37 bis 40 werden die §§ 36 bis 39.

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.